

Merkblatt

Dez. 43 – Marktüberwachung
Eier

Registrierung und Pflichten der Brütereien

In Niedersachsen ist das LAVES (Dezernat 43 Marktüberwachung) für die Registrierung von Brütereien und die Überwachung der Vermarktungsnormen für Bruteier in den registrierten Betrieben zuständig. Dort sind auch die erforderlichen Antragsvordrucke erhältlich (siehe auch www.laves.niedersachsen.de).

Folgende Betriebe müssen **registriert** werden:

Brütereien mit einem Fassungsvermögen ab 1.000 Bruteiern

Mit der Registrierung wird den Betrieben eine Kennnummer mitgeteilt. Bruteier, die zur Erzeugung von Küken verwendet werden, müssen einzeln mit dieser Kennnummer bestempelt werden mit unverwischbarer schwarzer Farbe (2mm hoch und 1mm breit) oder mit einem schwarzen Fleck, der mindestens vier Millimeter Durchmesser hat. Die Kennzeichnung hat vor dem Einlegen in den Brutschrank im Erzeugerbetrieb oder in der Brüterei zu erfolgen.

Die Registrierung ersetzt nicht die Zulassung für den innergemeinschaftlichen Handel mit Bruteiern nach Anhang II Kapitel I der Richtlinie 2009/158¹ bzw. § 15 Abs. 2 Binnenmarkt-TierseuchenschutzVO² durch den für den Betrieb zuständigen Landkreis.

Die Nichtbeachtung der Rechtspflichten, die sich aus der Verordnung VO (EG) Nr. 1234/2007³ und den Vermarktungsnormen VO (EG) Nr. 617/2008⁴ ergeben, ist nach der Bruteier-Kennzeichnungsverordnung⁵ als Ordnungswidrigkeit zu werten und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Die Kennnummer kann jedem Betrieb entzogen werden, der die Vorschriften dieser Verordnung nicht befolgt.

Welche Pflichten haben Brütereien?

Jede **Brüterei** führt ein **Register** mit folgenden Angaben, aufgegliedert nach Geflügelart, Kategorie (Zucht-, Vermehrungs- oder Gebrauchsküken) und Nutzungstyp (Schlacht- oder Legeküken bzw. Zweinutzungsküken):

- Das Datum des Einlegens in den Brutschrank
- Die Anzahl der eingelegten Eier
- Die Kennnummer des Betriebs, in dem die Bruteier erzeugt wurden
- Das Schlupfdatum und die Anzahl der ausgeschlüpften Küken, die tatsächlich für den Gebrauch bestimmt sind.
- Die Anzahl der bebrüteten, aus dem Brutschrank wieder herausgenommenen Eier und die Identität des Käufers.

Für den Versand einer jeden Partie Küken ist ein **Begleitpapier** zu erstellen, das Namen oder Firmenbezeichnung sowie Anschrift und Kennnummer des Betriebes, die Anzahl der Küken nach Geflügelart, -kategorie und Nutzungstyp sowie das Versanddatum, Name und Anschrift des Empfängers enthält.

Küken werden getrennt verpackt nach Geflügelart, -kategorie und Nutzungstyp. Dieses gilt auch für Küken mit Herkunft aus Drittländern (das Ursprungsland muss genannt sein).

Die Verpackungen enthalten ausschließlich Küken einer Brüterei und tragen die Kennnummer der Brüterei.

Jede **Brütere**i übermittelt dem Bundesamt für Statistik nach dem Agrarstatistikgesetz⁶ monatlich die Anzahl der eingelegten Bruteier und die Anzahl der ausgeschlüpften Küken, die tatsächlich für den Gebrauch bestimmt sind, und zwar aufgedgliedert nach Geflügelart, Kategorie und Nutzungstyp.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung! So können Sie uns erreichen:

Postanschrift:	Dienstgebäude:	Telefon:	Telefax:
Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) Dezernat 43, Postfach 92 62 26140 Oldenburg	Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), Dezernat 43 Stau 75 26122 Oldenburg	0441/57026-320 <u>oder</u> 0441/57026-0 (Vermittlung)	0441/57026-157 e-Mail: dezernat43@laves.niedersachsen.de

In diesem Merkblatt verwendete Rechtsgrundlagen:

siehe auch im Internet für Rechtsgrundlagen

der EU: <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

der Bundesrepublik Deutschland: <http://bundesrecht.juris.de>

des Landes Niedersachsen: http://www.lexonline.info/lexonline2/live/voris/index_0.php?from=splitsite

1. Richtlinie 2009/158/EG des Rates vom 30. November 2009 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern sowie ihre Einfuhr aus Drittländern.
2. Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung - Verordnung über das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr und Durchfuhr von Tieren und Waren (Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung), neugefasst durch Bekanntmachung v. 6.4.2005 BGBl. I S.997, in der zur Zeit geltenden Fassung
3. Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) vom 22. Oktober 2007 (ABl. Nr. L 299/1 vom 16.11.2007) , in der zur Zeit geltenden Fassung
4. Verordnung (EG) Nr. 617/2008 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Bruteier und Küken von Hausgeflügel vom 27. Juni 2008 (ABl. Nr. L 168 /5 vom 26.06.2008) , in der zur Zeit geltenden Fassung
5. Bruteier-Kennzeichnungsverordnung vom 25.07.2011 (BGBl. I S. 1706) , in der zur Zeit geltenden Fassung
6. Agrarstatistikgesetz vom 17.12.2009 (BGBl. I S. 3886) , in der zur Zeit geltenden Fassung